



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 zur Einsicht aus.

---

38. Jahrgang

ausgegeben am **6. Dezember 2012**

Nummer **13**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 134 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des<br>Bebauungsplanes Nr. 124 „Ehemalige Molkerei Appelhülsen“<br>im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gemäß § 10<br>BauGB mit Begründung                    | 374 - 376 |
| 135 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung<br>des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132<br>„Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“<br>(§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch) | 377 - 378 |
| 136 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Wiederwahl einer Schiedsperson und Neubestellung einer<br>Schiedsperson in der Gemeinde Nottuln   | 379       |
| 137 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Meldung – der bei der Gemeinde Nottuln gefunden und<br>verloren gemeldeten Gegenstände für den Monat Oktober<br>2012  | 380       |
| 138 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Meldung – der bei der Gemeinde Nottuln gefunden und<br>verloren gemeldeten Gegenstände für den Monat November<br>2012   | 381       |



**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 124 „Ehemalige Molkerei Appelhülsen“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

**Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 30.11.2012



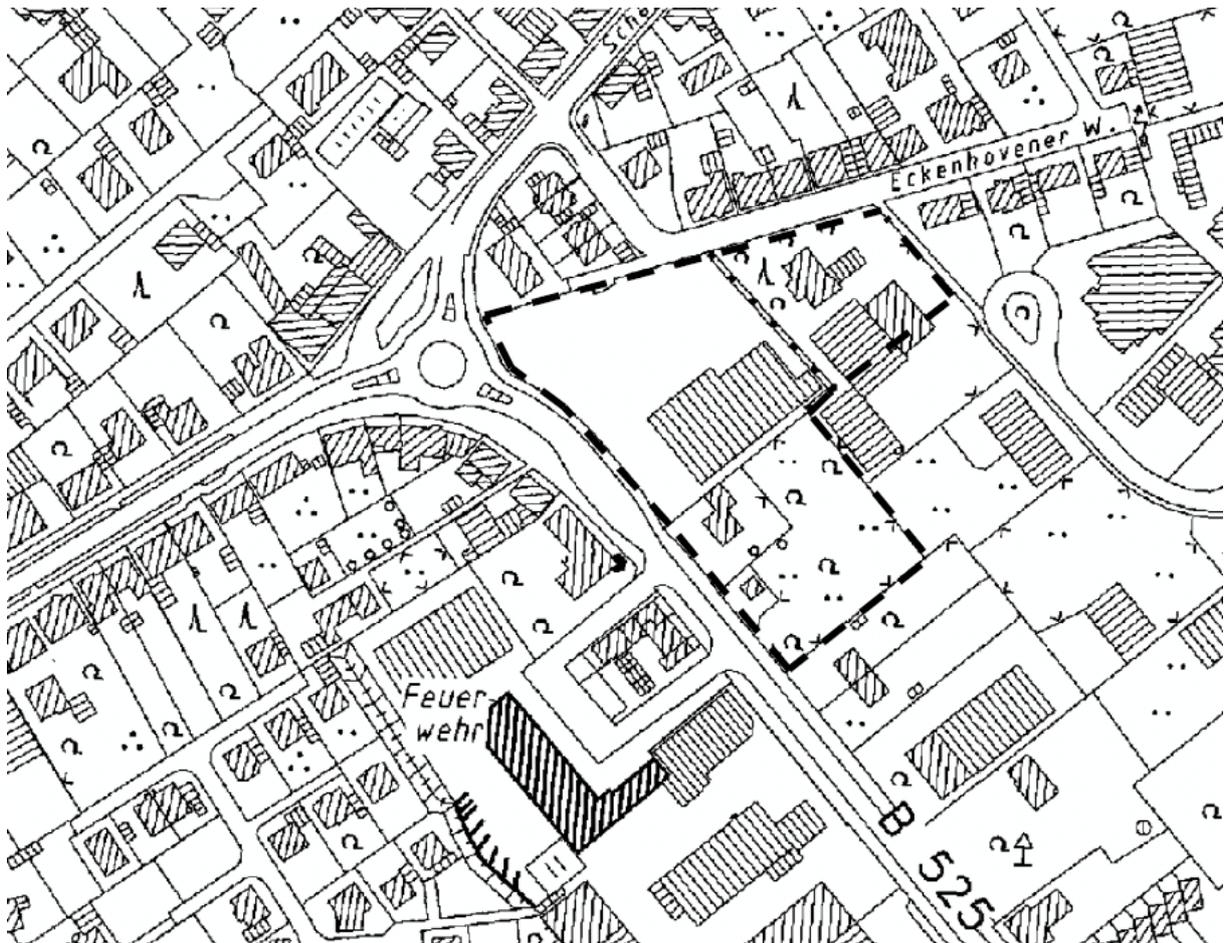
Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

## A m t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g

### **Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ (§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch)**

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ vom 13.12.2012 bis zum 14.01.2013 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 befindet sich im Ortsteil Nottuln im Bereich der Kreuzung Appelhülsener Straße / Schapdettener Straße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ (ohne Maßstab)

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einkaufszentrums zu schaffen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch vom **13.12.2012 bis einschließlich 14.01.2013**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

**Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr**

**Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**

**Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

---

Ebenso ausgelegt werden der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen zu den Themen Artenschutz, Altlasten, Schallimissionen/Lärmschutz, Verkehr und Entwässerung.

---

Jedermann kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informieren. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 29.11.2012



Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Wiederwahl einer Schiedsperson und Neubestellung einer Schiedsperson in der Gemeinde Nottuln

Gemäß § 5 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) vom 16.12.1992 (GV NW 1993 S. 32) in der z.Zt. geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nottuln am 18.09.2012 Herr Detlef Hantke als Schiedsman für den Schiedsbezirk III wiedergewählt wurde.

Die Wiederwahl wurde durch den Direktor des Amtsgerichtes Coesfeld bestätigt.

Darüber hinaus wurde in dieser Sitzung des Rates der Gemeinde Nottuln Frau Elisabeth Schmeddinghoff als Schiedsfrau für den Schiedsbezirk I gewählt. Die Wahl wurde durch den Direktor des Amtsgerichtes Coesfeld bestätigt.

Die Amtszeit dieser beiden Schiedspersonen endet am 30.09.2017. Herr Alfred Hübner als Schiedsman für den Schiedsbezirk II ist unverändert in diesem Amt tätig.

In der Gemeinde Nottuln sind somit folgende Schiedsleute bestellt:

Frau Elisabeth Schmeddinghoff, Pfarrer-Wesselinck-Str. 16, 48301 Nottuln als Schiedsfrau für den **Schiedsbezirk I.**

Herr Alfred Hübner, Heitbrink 9, 48301 Nottuln als Schiedsman für den **Schiedsbezirk II.**

Herr Detlef Hantke, Jesse-Owens-Str. 38, 48301 Nottuln als Schiedsman für den **Schiedsbezirk III.**

48301 Nottuln, 21.11.2012

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister



(Peter Amadeus Schneider)

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

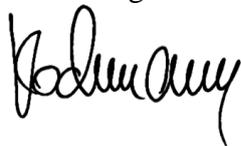
Nottuln, 30.11.2012

Im Monat **Oktober 2012** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

7 Damenräder  
4 Herrenräder  
3 Mountainbikes  
1 Jugendrad  
1 Fahrradcomputer  
1 Kamera  
1 Smartphone  
1 Geldbörse

Im Auftrag



(Kockmann)

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 30.11.2012

Im Monat **November 2012** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

2 Damenräder  
1 Herrenrad  
1 Jugendrad  
1 Mountainbike  
1 Tandem  
1 Rucksack  
1 Kinderjacke  
1 Armband  
1 Elektroanschlusskabel  
1 Spielekonsole  
Christbaumkugeln  
Bargeld

Im Auftrag



(Kockmann)